

Einkommensorientierte Förderung (EOF)^{1,3}

Fördergegenstand	Förderart	Förderhöhe	Konditionen	Mieten	Bemerkungen	Antragsstellung	
Schaffen von Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern (= mind. drei Wohnungen) durch Neubau, Gebäudeänderung oder Gebäudeerweiterung, Ersterwerb	Darlehen	Grundförderung a) Objektabhängiger Darlehensteil: Je m ² Wohnfläche bis zu 50 % der Kostenobergrenze nach Nr. 22.6 WFB 2012. Bei besonders förderungswürdigen Vorhaben oder Wohnungen bestehen Erhöhungsmöglichkeiten bis zu max. 35 %. Das objektabhängige Darlehen wird als Festbetrag gewährt. b) Belegungsabhängiger Darlehensteil: Die Höhe bemisst sich nach der Belegungsstruktur der Wohnungen.	Zu a) Während der Dauer der 25-jährigen oder 40-jährigen Belegungsbindung wird der Zins auf 0,5 % gesenkt; 3 Jahre tilgungsfrei, danach 1,0% - max. 4% Tilgung Zu b) Der Zinssatz beträgt 1,75 %, fest für 25 oder 40 Jahre; 10 Jahre tilgungsfrei, danach 1,0 % Tilgung	Erstvermietungsmiete ist die örtliche durchschnittliche Miete für neugeschaffenen Mietwohnraum. Höchstzulässige Miete i.S.d. Art. 15 Abs. 1 BayWoFG ist die im Bewilligungsbescheid festgelegte Erstvermietungsmiete. Mieterhöhungen können frühestens nach Ablauf des fünften Kalenderjahres ab dem Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit gemäß den §§558 und 559 BGB um bis zu 7,5% erfolgen. Spätere Mieterhöhungen sind innerhalb des Bindungszeitraumes nach jeweils drei Kalenderjahren um bis zu 7,5% zulässig. Zumutbare Miete 3,50 € - 6,00 € je m ² Wfl. mtl. Die Bewilligungsstelle legt die jeweils zumutbare Miete eigenverantwortlich fest. Sie orientiert sich dabei am örtlichen Mietenniveau.	Die Belegungsstruktur orientiert sich am örtlichen Wohnungsbedarf (Aufteilung der Wohnungen nach den Einkommensstufen, vgl. Übersicht Seite 11). Eine mittelbare Belegung der geförderten Wohnungen ist möglich. Für Haushalte, deren Gesamteinkommen die Grenzen der Einkommensstufe I nicht überschreitet, gilt die jeweils festgesetzte zumutbare Miete. Die zumutbare Miete erhöht sich je Einkommensstufe um je 1,00 €/m ² Wfl. mtl.	Ein Förderantrag muss vor Maßnahmenbeginn bei der örtlich zuständigen Bewilligungsstelle (Bezirksregierungen, Landeshauptstadt München, Städte Nürnberg oder Augsburg) gestellt werden. Das Antrags-Formular finden Sie auf der Seite: https://www.stmb.bayern.de/wohnen/foerderung/mietwohnungen/index.php unter Formulare. Regierung von Mittelfranken – Sachgebiet 35 – Wohnungswesen <u>Hausanschrift</u> Promenade 27 91522 Ansbach <u>Postanschrift</u> Postfach 606 91511 Ansbach <u>Ansprechpartner</u> Wohungswesen Frau Cornelia Breitzke, Sachgebietsleitung Telefon: +49 (0)981 53-1254 Fax: +49 (0)981 53-1206 E-Mail: wohnungswesen@reg-mfr.bayern.de	
	Zuschuss	in Höhe von bis zu 300 €/m² Wohnfläche ergänzend zur Regelförderung.					
	Zuschuss (zur Miete)	Zusatzförderung Der Mieter der so geförderten Wohnung erhält einen Zuschuss, der den Unterschiedsbetrag zwischen der Erstvermietungsmiete und der für ihn nach seinem Einkommen zumutbaren Miete ausgleicht. Voraussetzung: der Abstand zwischen der örtlichen Erstvermietungsmiete und der jeweils zumutbaren Miete beträgt mindestens 1,00 €/m ² Wfl. mtl.					

Aufwendungsorientierte Förderung (AOF)³

Fördergegenstand	Förderart	Förderhöhe	Konditionen	Mieten	Bemerkungen	Antragsstellung
Schaffen von Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern (= mind. drei Wohnungen) durch Neubau, Gebäudeänderung oder Gebäudeerweiterung	Darlehen Zuschuss	Bei Neubauten ist zunächst von einem Darlehensbetrag von 1.000 €/m ² Wfl., bei Aus- und Umbaumaßnahmen von 670 € / m ² Wfl. auszugehen. Der tatsächliche Mittelbedarf errechnet sich anhand einer Aufwands- und Ertragsberechnung. In Höhe von bis zu 300€/m² Wohnfläche ergänzend zur Regelförderung.	Gefördert wird im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung mit einem Darlehen zu 0,5% Zins und 1% Tilgung. Der Mindesteigenkapitaleinsatz beträgt 15%. Es kann eine Abschreibung von bis zu 1,25% der abschreibungsfähigen Kosten (§ 25 Abs. 1 und 2. II.BV) angesetzt werden.	Bewilligungsmiete Beträgt 3,50 € - 6,00 € je m ² Wfl. mtl. für die Einkommensstufe I. Nach Ablauf von fünf Jahren ab Bezugsfertigkeit der Wohnungen bestehen folgende Mieterhöhungsmöglichkeiten: Einkommensstufe I (siehe Seite 11): 0,30 je m ² mtl. Einkommensstufe II: 0,35 € je m ² mtl. Einkommensstufe III: 0,40 je m ² mtl. Nach Ablauf von jeweils weiteren fünf Jahren ist eine erneute Mieterhöhung zulässig (max. bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete). Die Bewilligungsstelle legt die jeweils zumutbare Miete eigenverantwortlich fest. Sie orientiert sich dabei am örtlichen Mietenniveau.	Die Bewilligungsmiete erhöht sich je Einkommensstufe um je 1,00 €/m ² Wfl. mtl. Die Belegungsstruktur orientiert sich am örtlichen Wohnungsbedarf (Aufteilung der Wohnungen nach den Einkommensstufen, vgl. Übersicht Seite 11). Eine mittelbare Belegung der geförderten Wohnungen ist möglich. Für Haushalte, deren Gesamteinkommen die Grenzen der Einkommensstufe I nicht überschreitet, gilt die jeweils festgesetzte zumutbare Miete.	Antrag wird an die Regierung von Mittelfranken gesendet. Das Antrags-Formular finden Sie auf der Seite: https://www.stmb.bayern.de/wohnen/foerderung/mietwohnungen/index.php unter Formulare. Regierung von Mittelfranken – Sachgebiet 35 – Wohnungswesen <u>Hausanschrift</u> Promenade 27 91522 Ansbach <u>Postanschrift</u> Postfach 606 91511 Ansbach <u>Ansprechpartner</u> Wohungswesen Frau Cornelia Breitzke, Sachgebietsleitung Telefon: +49 (0)981 53-1254 Fax: +49 (0)981 53-1206 E-Mail: wohnungswesen@reg-mfr.bayern.de

Förderung der Schaffung von energieeffizientem Mietwohnraum (EnMWR)

Fördergegenstand	Förderart	Förderhöhe	Konditionen	Bemerkungen	Antragsstellung
Schaffen von besonders energieeffizientem Mietwohnraum durch Neubau, Gebäudeänderung oder Gebäudeerweiterung, Ersterwerb	Darlehen	Für die Darlehenshöhe gelten die im KfW-Programm „Energieeffizient Bauen“ maßgeblichen Darlehenshöchstbeträge.	<p>Das Darlehensprogramm zur Schaffung von energieeffizientem Mietwohnraum ist nur in Verbindung mit dem Bayerischen Wohnungsbauprogramm kombinierbar (vgl. Nrn. 1.1.1 und 1.1.2).</p> <p>30-jährige Laufzeit, 10 Jahre Zinsverbilligung; 3 Jahre tilgungsfrei, danach 1,5 % Tilgung</p> <p>Aktueller Zinssatz unter bayernlabo.de</p>	<p>Die Fördermittel müssen vor Beginn des zu fördernden Bauvorhabens zusammen mit dem Antrag der staatlichen Förderprogramme EOF und AOF bei der örtlichen zuständigen Bewilligungsstelle (Bezirksregierung, Landeshauptstadt München oder Städte Nürnberg und Augsburg) beantragt werden.</p> <p>Förderung nach EnMWR ist ausgeschlossen, wenn Fördermittel der KfW aus dem Programm „Energieeffizient Bauen“ in Anspruch genommen wurden (außer: durch Kostentrennung wird Doppelförderung ausgeschlossen).</p> <p>Weitere Informationen unter „Energieeffizient Bauen“.</p>	<p>Die Fördermittel müssen vor Beginn des zu fördernden Bauvorhabens zusammen mit dem Antrag der staatlichen Förderprogramme EOF und AOF bei der örtlich zuständigen Bewilligungsstelle (Bezirksregierung, Landeshauptstadt München oder Städte Nürnberg und Augsburg) beantragt werden, die eigenverantwortlich über jeden Förderantrag entscheidet. Hier können Sie auch die für die Antragstellung erforderlichen Formulare und weitere Auskünfte erhalten.</p> <p>Regierung von Mittelfranken – Sachgebiet 35 – Wohnungswesen</p> <p><u>Hausanschrift</u> Promenade 27 91522 Ansbach</p> <p><u>Postanschrift</u> Postfach 606 91511 Ansbach</p> <p><u>Ansprechpartner</u> Wohungswesen Frau Cornelia Breitzke, Sachgebietsleitung Telefon: +49 (0)981 53-1254 Fax: +49 (0)981 53-1206 E-Mail: wohnungswesen@reg-mfr.bayern.de</p>

Förderung des Baus und Erwerbs von Eigenwohnraum in der Form von Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern (einschließlich darin befindlichen Mietwohnraums) und Eigentumswohnungen³

Fördergegenstand	Förderart	Förderhöhe	Konditionen	Einkommensgrenze	Bemerkungen	Antragsstellung
<p>Schaffen von Eigenwohnraum durch Neubau, Änderung, Erweiterung oder Erst- und Zweiterwerb</p>	<p>Darlehen und ¹Zuschuss für Haushalte mit Kindern; ²Zuschuss für den Zweiterwerb und Ersatzneubau eines Familienheims oder einer Eigentumswohnung; Neubau auf Konversionsflächen/Brachflächen</p>	<p>Darlehen: Bei Bau und Ersterwerb max. 30 %, bei Zweiterwerb max. 40 % der förderfähigen Kosten (§§ 5 bis 8 II. BV).</p> <p><u>Zuschuss:</u> 15.000 €/Kind ²10 % der förderfähigen Kosten; max. 30.000€</p>	<p>Während der Dauer der 15-jährigen Belegungsbindung wird der Zins auf 0,5 % gesenkt.</p> <p>Die Tilgung beträgt 1,0 % (bei Zweiterwerb 2,0 %).</p> <p>Ab 16. Jahr: Anpassung an den Kapitalmarktzins (max. 7,0%).</p> <p>Verlängerung der Zinsabsenkung unter bestimmten Voraussetzungen möglich</p>	<p>Einkommensgrenze: Art. 11 Abs. 1 BayWoFG (entspricht der Einkommensstufe III; vgl. Übersicht Seite 11)</p> <p>Antragsberechtigt sind Privatpersonen, deren Gesamteinkommen die in Art. 11 des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes (BayWoFG) bestimmten Einkommensgrenzen nicht übersteigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1-Personen-Haushalt: 19.000 EUR, - 2-Personen-Haushalt: 29.000 EUR, - zuzüglich für jede weitere Person 6.500 EUR (für Kinder 7.500 EUR). 	<p>Die Förderung erfolgt nach der sozialen Dringlichkeit der Antragsteller. Mietwohnraum im Zweifamilienhaus wird nur dann gefördert, wenn er für Personen bestimmt ist, die mit dem Antragsteller in gerader Linie oder zweiten Grades in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, sowie für Pflegekinder und Pflegeeltern.</p> <p>Bei einem Neubau auf Konversions- oder Brachflächen wird der ergänzende Zuschuss nur gewährt, wenn der Antragsteller selbst die Umnutzung vornimmt (z.B. Abbrüche, Entsiegelungen oder Umbauten beauftragt) und nicht die Gemeinde oder ein sonstiger Dritter.</p>	<p>Antragsverfahren Der Antrag ist vor Baubeginn bzw. Abschluss des notariellen Kaufvertrags auf einem entsprechenden Formblatt bei der Bewilligungsstelle einzureichen.</p> <p>Bewilligungsstellen sind die Landratsämter und kreisfreien Städte. Anschriften und nähere Einzelheiten zu den bayerischen Behörden sind im Internet abrufbar.</p> <p>Weitere Informationen sind bei der</p> <p>Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr Franz-Josef-Strauß-Ring 4 80539 München Tel. (0 89) 21 92-02 Fax (0 89) 21 92-1 33 50 E-Mail: poststelle@stmb.bayern.de Internet: http://www.wohnen.bayern.de und der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt (Bayern-Labo) Brienner Straße 22 80333 München Tel. (0 89) 21 71-08 E-Mail: info@bayernlabo.de</p>

					<p>Internet: http://www.bayernlabo.de erhältlich.</p> <p>Nach Entscheidung der Be- willigungsstelle über den Antrag wird dieser an die Bayerische Landesbodenk- reditanstalt weitergeleitet.</p> <p>Ansprechpartner: Landratsamt Ansbach Crailsheimstr. 1 91522 Ansbach Postanschrift: Postfach 1502 91506 Ansbach Telefon: +49 (0)981 468-0 Telefax: +49 (0)981 468-1119 E-Mail: <a href="mailto:poststelle@landratsamt-
ansbach.de">poststelle@landratsamt- ansbach.de Webseite: <a href="http://www.landkreis-ans-
bach.de">http://www.landkreis-ans- bach.de</p>
--	--	--	--	--	--

Anpassung von Miet- und Eigenwohnraum an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung

Fördergegenstand	Förderart	Förderhöhe	Konditionen	Einkommensgrenze	Bemerkungen	Antragsstellung
Bauliche Maßnahmen im Bestand von Miet- und Eigenwohnraum	Leistungsfreies Baudarlehen	Bis zu 10.000 € je Wohnung	Zins- und tilgungsfrei Einmaliger Verwaltungs-kostenbeitrag von 1,0 %, der bei der Auszahlung einbehalten wird.	Einkommensgrenze: Art. 11 Abs. 1 BayWoFG (entspricht der Einkommensstufe III; vgl. Übersicht Seite 11)	Nach Ablauf der Belegungsbindung von fünf Jahren: Erlass der Darlehensschuld Bagatellgrenze: Mindestens 1.000 € förderfähige Kosten	Die Anträge auf Förderung der Anpassungsmaßnahmen von Wohnraum an die Bedürfnisse von behinderten Menschen sind für Mietwohnraum bei der Regierung von Mittelfranken zu stellen. Regierung von Mittelfranken – Sachgebiet 35 – Wohnungswesen <u>Hausanschrift</u> Promenade 27 91522 Ansbach <u>Postanschrift</u> Postfach 606 91511 Ansbach <u>Ansprechpartner</u> Wohnungswesen Frau Cornelia Breitzke, Sachgebietsleitung Telefon: +49 (0)981 53-1254 Fax: +49 (0)981 53-1206 E-Mail: wohnungswesen@reg-mfr.bayern.de

Förderung des Baus und Erwerbs von Eigenwohnraum im Bayerischen Zinsverbilligungsprogramm

Fördergegenstand	Förderart	Förderhöhe	Konditionen	Einkommensgrenze	Bemerkungen	Antragsstellung
Schaffen von Eigenwohnraum durch Neubau, Änderung, Erweiterung oder Erst- und Zweiterwerb	Zinsverbilligtes Darlehen	Bis zu 1/3 der Gesamtkosten.	<p>Zinsverbilligung für 10 oder 15 Jahre, Tilgung 2,0 %,danach Anpassung an den Kapitalmarktzins oder 30-jährige Bindung mit Volltilgung.</p> <p>Der Zinssatz ist bei der Bewilligungsstelle (Übersicht S. 11) zu erfragen</p>	Einkommensgrenze: Art. 11 Abs. 1 BayWoFG (entspricht der Einkommensstufe III; vgl. Übersicht Seite 11)	Das Darlehen kann allein oder ergänzend mit staatlichen Darlehen (vgl. Punkt 1.2) beantragt werden. Wird kein staatliches Darlehen beantragt, wird eine weitere Zinsverbilligung gewährt.	<p>Anträge sind vor Beginn der zu fördernden Maßnahme bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu stellen.</p> <p>Weitere Informationen sowie Antragsvordrucke sind bei der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt (BayernLabo)</p> <p>Brienner Straße 22 80333 München Tel. (0 89) 21 71-08 E-Mail: info@bayernlabo.de Internet: http://www.byernlabo.de oder bei der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium für Wohnen Bau und Verkehr</p> <p>Franz-Josef-Strauß-Ring 4 80539 München Tel. (089) 21 92-02 Fax (089) 21 92-1 33 50 E-Mail: poststelle@stmi.bayern.de Internet: http://www.wohnen.bayern.de erhältlich.</p>

						<p>Ansprechpartner: Landratsamt Ansbach Crailsheimstr. 1 91522 Ansbach Postanschrift: Postfach 1502 91506 Ansbach Telefon: +49 (0)981 468-0 Telefax: +49 (0)981 468-1119 E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de Webseite: http://www.landkreis-ansbach.de</p> <p>Sabine Gansmeier Telefon: +49 (0)981 468-5300 E-Mail: sozialeswohnen@landratsamt-ansbach.de</p>
--	--	--	--	--	--	--

Bayerisches Modernisierungsprogramm: Förderung der Modernisierung von Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern und von zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen nach den §§ 71 und 72 SGB XI

Fördergegenstand	Förderart	Förderhöhe	Konditionen	Mieten	Bemerkungen	Antragsstellung
<p>Modernisieren Wohnen Energieeffizient Sanieren</p>	<p>Zinsverbilligtes Darlehen</p> <p>ergänzender Zuschuss</p>	<p>Bis 100 % der förderfähigen Kosten. Kosten von Modernisierungen sind bis zu 60 % vergleichbarer Neubaukosten förderfähig (in begründeten Einzelfällen bis 75 %)</p> <p>in Höhe von bis zu 100 €/m² Wohnfläche</p>	<p>Zinssatzverbilligung des jeweiligen Programms der KfW um 1,25 Prozentpunkte. Aktueller Zinssatz unter www.bayern-labo.de. Zwei tilgungsfreie Jahre, dann 1,50 % Tilgung. Zinsbindung: 10 Jahre für den Programmteil „Modernisieren Wohnen“ wird auch eine 20-jährige Zinsbindung angeboten.</p>	<p>Die Miete nach der Modernisierung muss sozialverträglich sein. Mieterhöhungen nach Maßgabe der §§ 558, 559 BGB.</p>	<p>Das Gebäude muss mindestens 15 Jahre alt sei und mindestens drei Mietwohnungen bzw. acht Pflegeplätze umfassen. Belegungsbindung: 10 oder 20 Jahre (jedoch nicht bei Pflegeeinrichtungen), Einkommensgrenze: Art. 11 Abs. 1 BayWoFG (entspricht Einkommensstufe III; vgl. Übersicht S. 11). Nach 10 Jahren, im Programmteil „Modernisieren Wohnen“ wahlweise nach 10 oder 20 Jahren Anpassung an den Kapitalmarktzins.</p>	<p>Das Darlehen ist vor Beginn der Maßnahmen bei der örtlich zuständigen Bewilligungsstelle zu beantragen. Hier können Sie auch die für die Antragstellung erforderlichen Formulare und weitere Auskünfte erhalten. Bewilligungsstelle: Regierung von Mittelfranken Sachgebiet 35 Wohnungswesen Promenade 27 91522 Ansbach Telefon: +49 (0)981 53-1254 Fax: +49 (0)981 53-1206 E-Mail: wohnungswesen@reg-mfr.bayern.de</p> <p>Ansprechpartner: Sachbearbeiter Herr Hartmann Telefon: 0981 53-1288 Herr Fromm Telefon: 0981 53-1270 Herr Zink Telefon: 0981 53-1269 Sachgebietsleitung Frau Breitzke Telefon: 0981 53-1254</p>

Kommunales Wohnraumförderungsprogramm (KommWFP) zur Schaffung von Mietwohnraum durch die bayerischen Gemeinden^{1,4,5}

Fördergegenstand	Förderart	Förderhöhe	Konditionen	Miethöhe	Bemerkungen	Antragsstellung
<p>1.) Schaffen von Mietwohnraum durch Neubau, Änderung oder Erweiterung von Gebäuden, einschließlich solcher, die bisher nicht zu Wohnzwecken genutzt wurden.</p> <p>2.) Modernisierung bestehenden Mietwohnraums.</p> <p>3.) Der Erwerb von leerstehenden Gebäuden zur Durchführung von Maßnahmen nach den Nrn. 1.) und 2.) oder der Ersterwerb von bisher noch nicht genutzten Wohngebäuden. Stichtag: 09.10.2015</p> <p>4.) vorbereitende planerische Maßnahmen; insbesondere Wohnraumkonzepte, Fachgutachten und Wettbewerbe.</p>	<p>Zuschuss und Darlehen bei Nrn. 1) bis 3)</p> <p>Zuschuss bei Nr.4)</p>	<p>Die Förderung der Maßnahmen nach Nrn. 1.) bis 3.) erfolgt als Projektförderung der Gesamtmaßnahme im Wege der Anteilsfinanzierung durch einen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuschuss in Höhe von 30 % und ein • zinsverbilligtes Kapitalmarktdarlehen der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt in Höhe von bis zu 60 % der zuwendungsfähigen <p>Der Zuschuss kann auch ohne das Darlehen beantragt werden.</p> <p>Der Eigenanteil der Gemeinde, des Landkreises oder des Bezirks beträgt mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Dieser kann insbesondere durch den Wert des im Eigentum der Gemeinde, Landkreis oder Bezirk befindlichen Baugrundstücks erbracht werden.</p> <p>In Höhe von 60 % der zuwendungsfähigen Kosten für Maßnahmen nach Nr. 4.).</p> <p>Mindest-Förderbeträge: Bei 1) und 3): 100.000 € Bei 2): 25.000 € Bei 4): 10.000 €</p>	<p>Darlehensvarianten</p> <p>Variante 1: 10jährige Laufzeit und 10jährige Zinsverbilligung oder</p> <p>Variante 2: 20jährige Laufzeit und 20jährige Zinsverbilligung oder</p> <p>Variante 3: 30jährige Laufzeit und 20jährige oder 30jährige Zinsverbilligung.</p> <p>Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt legt den Zinssatz an dem Tag fest, an dem ihr der Auszahlungsabruf der Bewilligungsstelle zugeht.</p> <p>Der aktuelle Zinssatz für das Darlehen kann bei der Bewilligungsstelle und bei der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt erfragt werden.</p> <p>Die Auszahlung des Darlehens erfolgt in max. zwei Raten; die zweite Rate ist innerhalb eines Jahres nach Darlehenszusage abzurufen.</p>	<p>Belegungsbindung Die geförderten Wohnungen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • von der Gemeinde an einkommensschwache Haushalte zu vermieten; dabei sollen anerkannte Flüchtlinge angemessen berücksichtigt werden • vom Landkreis oder Bezirk an deren Bedienstete zu vermieten. <p>Bei der Auswahl der berechtigten Haushalte dient zur Orientierung die Einkommensgrenze der sozialen Wohnraumförderung (vgl. Art. 11 Abs. 1 BayWoFG).</p> <p>Mietbindung Die Miethöhe ist so zu bemessen, dass sie für einkommensschwache Wohnungssuchende tragbar ist (zur Orientierung vgl. § 22 Abs. 1 SGB II; „erstattungsfähige Aufwendungen“).</p>	<p>Landkreise und Bezirke können ebenfalls gefördert werden, soweit der Wohnraum für deren Bedienstete, die mit der Erledigung landkreis- oder bezirkseigener Aufgaben betraut sind, oder zur Gewinnung solcher Bediensteter bestimmt ist.</p> <p>Die Belegung der geförderten Wohnungen erfolgt durch die Gemeinde, den Landkreis bzw. Bezirk.</p> <p>Die Dauer der Bindungen (Belegungs- und Mietbindung) beträgt bei Maßnahmen nach den Nrn. 1.) bis 3.) 20 Jahre ab dem Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit der Wohnungen.</p> <p>Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden und Zweckverbände als Eigentümer des Mietwohnraums. Zur Umsetzung können sie sich insbesondere kommunaler Wohnungsbauunternehmen bedienen.</p> <p>Bewilligungsstellen sind die Regierungen. Bei diesen sind die Anträge einzureichen, ebenso die Auszahlungsanträge.</p> <p>Eine Mehrfachförderung ist ausgeschlossen.</p>	<p>Der Förderantrag ist unter Verwendung des Antragsformblatts KommWFP I mit den dort bezeichneten Unterlagen (z.B. Plangrundlagen, Erläuterungen, Kosten- und Finanzierungsplan) bei der Bewilligungsstelle einzureichen.</p> <p>Antragsformblatt: https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/wohnen/formblatt_kommwfp_i-antrag_asfuelbar.pdf</p> <p>Ansprechpartner: Regierung von Mittelfranken Herr Fromm Sachbearbeiter Tel: 0981/531270 Fax: 0981/53981270 Frau Svenja Engelhardt Sachbearbeiter Tel: 0981/531433 Fax: 0981/53981433 Frau Cornelia Breitzke Sachgebietsleiterin Tel: 0981/531254</p>

WEG-Modernisierungsprogramm (BayModWEG)

Fördergegenstand	Förderart	Förderhöhe	Konditionen	Bemerkungen	Antragsstellung
<p>Modernisierungen und Instandsetzungen am Gemeinschaftseigentum der WEG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Energieeffizientes Sanieren • Nichtenergetische Maßnahmen 	Zinsgünstiges Darlehen (Verbandskredit)	<p>bis zu 85 % der Kosten.</p> <p>50.000 € pro Wohneinheit bei Durchführung von Einzelmaßnahmen.</p> <p>100.000 € pro Wohneinheit bei Sanierung zum KfW-Effizienzhaus (hier Tilgungszuschuss bis zu 27,5 % des Zusagebetrages möglich).</p>	<p>Zinsbindung 10 Jahre.</p> <p>10 Jahre Zinsverbilligung bei energieeffizienter Sanierung.</p> <p>Das Gebäude soll mind. 15 Jahre alt sein und muss mind. drei Wohnungen umfassen.</p>	<p>Kumulierung mit Fördermitteln aus einem anderen Programm möglich.</p> <p>Keine Förderung möglich, wenn für dieselbe Maßnahme zugleich Fördermittel aus dem KfW-Programm Energieeffizient Sanieren in Anspruch genommen werden.</p> <p>Keine dingliche Sicherung.</p> <p>Keine Bonitätsprüfung.</p>	<p>Der Förderantrag ist vom Verwalter der Wohnungseigentümergeinschaft schriftlich vor Beginn der Maßnahmen bei der BayernLabo zu beantragen. Die dazu erforderlichen Formulare sowie weitere Unterlagen finden Sie in elektronischer Form auf https://bayernlabo.de/weg-modernisierungsprogramm/</p> <p>Bayerischen Landesbodenkreditanstalt (BayernLabo)</p> <p>Brienner Straße 22 80333 München Tel. (0 89) 21 71-08 E-Mail: info@bayernlabo.de Internet: http://www.byernlabo.de</p>

Übersicht: Maßgebliches Einkommen bei Miet- und Eigenwohnraum

Grenzen für die Einkommensstufen

	Stufe I	Stufe II	Stufe III (Obergrenze gem. Art. 11 Abs. 1 BayWoFG)
Haushaltsgröße			
1-Personen-Haushalt	14.000 €	18.300 €	22.600 €
2-Personen-Haushalt	22.000 €	28.250 €	34.500 €
Zuzüglich			
für jede weitere Person	4.000 €	6.250 €	8.500 €
für jedes Kind	1.000 €	1.750 €	2.500 €

Maßgeblich ist das Gesamteinkommen des jeweiligen Haushalts (Art. 5 BayWoFG). Bei der Einkommensberechnung werden bestimmte Beträge vom Einkommen abgezogen. Das tatsächliche Haushaltsbruttoeinkommen kann daher deutlich über den genannten Grenzen liegen.

Bewilligungsstellen:

Für Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern ist der Antrag bei der Regierung, der Landeshauptstadt München, den Städten Augsburg und Nürnberg einzureichen. Für Eigenwohnraum sowie Mietwohnraum im Zweifamilienhaus ist der Antrag beim Landratsamt oder der kreisfreien Stadt einzureichen.

Die Auswahl der zu fördernden Wohnungen richtet sich bei

- Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern nach der Dringlichkeit des örtlichen Wohnungsbedarfs,
- Eigenwohnraum nach der sozialen Dringlichkeit der Anträge.

Hinweis:

Weitere Informationen zum Thema Wohnraumförderung (Bekanntmachungen, Merkblätter, Formblätter) erhalten Sie auf der Internetseite <http://www.wohnen.bayern.de>

Infos

Wenn weitere Fördermöglichkeiten benötigt werden, kann die Förderdatenbank „Förderprogramme und Finanzhilfen des Bundes, der Länder und der EU“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie bei der Suche behilflich sein.

Die Datenbank ist unter dem Link: <http://www.foerderdatenbank.de/> abrufbar.

Quellen

¹ <http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=6dbfb491a3ce9404c25474caf3af142a;print;index&doc=9833&typ=FL>

² S. 1-10 <https://www.stmb.bayern.de/wohnen/foerderung/>

³ http://gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2330_I_1190-34

⁴ https://www.stmb.bayern.de/wohnen/foerderung/mietwohnungen_von_kommunen/index.php

⁵ https://www.stmb.bayern.de/buw/staedtebaufoerderung/foederschwerpunkte/leerstand_nutzen/index.php